

# Stadt Jever

Bebauungsplan Nr. 66  
"Gewerbegebiet nördlich der B 210 neu"  
**(verkleinerter Geltungsbereich)**

## **Verfahrensstand:**

Abwägung zu den abgegebenen Stellungnahmen  
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der  
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

**Stand 09.04.2009**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.03.2009 bis 03.04.2009 wurden die in der Übersicht aufgeführten Stellungnahmen abgegeben. Enthaltene Anregungen und Hinweise, die für die Planung von Bedeutung sind, werden im Folgenden näher behandelt.

<b>Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen</b>				
Nr.	Absender	Datum	Anregungen	Hinweise
1	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg	30.03.2009	x	x
2	GLL – Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg	25.03.2009		x
3	NLStBV - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	30.03.2009	x	x
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.03.2009		x
5	Landkreis Friesland	01.04.2009		x
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	30.03.2009		x
7	Sielacht Wangerland	23.03.2009		x
8	Wehrbereichsverwaltung Nord	30.03.2009		x
9	Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland, Sachgebiet Verkehr	31.03.2009	x	x
10	Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband OOWV	02.04.2009		x

<b>Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise</b>				
11	E.On Netz GmbH	23.03.2009	-	-
12	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	20.03.2009		-
13	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	20.03.2009	-	-
14	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	18.03.2009		

<b>1      Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege –      30.03.2009</b>				
<b>Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg</b>				
Die Stellungnahme beinhaltet	<b>x</b>	Hinweise	<b>x</b>	Anregungen
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>	
<p>Seitens der Denkmalpflege werden gegen den Bebauungsplan teils erhebliche Bedenken vorgetragen. Wie in der Begründung unter 4.10.3 aufgeführt befindet sich im nördlichen Bereich des Plangebietes eine Denkmal geschützte Gehöftwurt (Jever, FStNr. 18). Das Bodendenkmal ist im Planentwurf entsprechend dargestellt. Geschützt ist nicht nur der Wurtkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung (§ 8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG; diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Die Bedenken richten sich gegen die Überplanung großer Teile des Bodendenkmals als „eingeschränktes Gewerbegebiet“. Zum Schutz der historischen Denkmalsubstanz und des Erscheinungsbildes der Wurt sollte der gesamte im Plan dargestellte Bereich des Bodendenkmals von jeglicher weiteren zusätzlichen Bebauung frei gehalten werden.</p> <p>Es wird angeregt, die festgesetzte Baugrenze entsprechend zu ändern.</p>			<p>Die denkmalrechtlichen Vorbehalte werden in die B-Plan-Zeichnung nachrichtlich übernommen:  5. Der gekennzeichnete Bereich und ein umgebender Schutzstreifen (ca. 10 m breit) sind als Bodendenkmal denkmalrechtlich geschützt (Jever FStNr. 18; Gehöftwurt). Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG. Der Hinweis Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche wurde relativ restriktiv um den vorhandenen Baukörper (Gulphaus mit Anbau) festgesetzt. Hieran wird festgehalten, um eine ausreichende Flexibilität bei späteren baulichen Änderungen zu gewährleisten.</p>	

<b>2 GLL – Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg 25.03.2009</b>				
Die Stellungnahme beinhaltet	<b>x</b>	Hinweise		Anregungen
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich des ehemaligen Flurbereinigungsverfahrens Jever-Nord, welches als Unternehmensflurbereinigung den Bau der B 210neu begleitet hat. Wie in der Begründung des Vorentwurfs richtig dargestellt, wurden die Flächen des Planbereiches nach entsprechender Abstimmung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens der Stadt Jever übertragen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden auch einige sogenannte Baulandklauseln zwischen der Stadt und den Alteigentümern abgeschlossen. Diese im Grundbuch der Stadt Jever eingetragenen Baulandklauseln bitte ich, falls noch nicht erfolgt, entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Das Flurbereinigungsverfahren Jever-Nord wurde bereits im November 2004 rechtskräftig schluss festgestellt. Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Jever-Nord wurde im Juni 2007 als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst. Insofern ist das Bodenordnungsverfahren vollständig abgeschlossen und eine Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nicht mehr angezeigt. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Landentwicklung der GLL Oldenburg ist demnach nicht erforderlich.</p>			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baulandklauseln sind für die B-Plan ohne Bedeutung.</p> <p>Die Begründung wird um die entsprechenden Informationen ergänzt.</p>	

<b>3 NLStBV - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 30.03.2009</b>				
Die Stellungnahme beinhaltet	<b>x</b>	Hinweise	<b>x</b>	Anregungen
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>	
<p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, weist darauf hin, dass sie im Planbereich für die Belange der L 812 zuständig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorabstimmung zur verkehrlichen Erschließung schon geraume Zeit zurück liegt, die Planung geändert wurde und der übersandte Bebauungsplan aufgrund des Maßstabes (1:2.000) nicht prüffähig ist, wird eine gemeinsame Abstimmung der Planung für erforderlich gehalten. Es wird angeregt, hieran auch die Verkehrsbehörde und die Polizei zu beteiligen. Es wird gebeten, vor dem Abstimmungstermin einen Plan, aus dem die Belange der L 812 hervorgehen, nebst den technischen Einzelheiten zu übersenden.</p>			<p>Hinsichtlich der straßenbaulichen Ausbauplanung zum Einmündungsbereich L 812 / Planstraße besteht ein Ausbaukonzept im Maßstab 1:500, welches die Details des Ausbaus darlegt. Dieses Konzept wurde zuletzt am 09.12.2003 mit der Landesbehörde (damals noch Straßenbauamt Aurich) abgestimmt. Während die grundsätzliche Einschätzung besteht, dass trotz der Verringerung des Geltungsbereiches und der Verkürzung des Erschließungsstraßensystems an der Ausbauplanung festgehalten werden sollte, soll doch voraussichtlich in der 16. bzw. 17. KW eine erneute Abstimmung zwischen der Stadt, der NLStBV, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeiinspektion stattfinden.</p>	
<p>Unabhängig von der weiteren Abstimmung wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Jever als Baulastträger der neu hinzukommenden Straße alle Kosten der Neuanbindung und des an dieser Stelle entstehenden Knotenpunktes trägt (§ 34 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz). Dazu gehört neben den Herstellungskosten einschließlich der Ausstattung mit Verkehrszeichen auch die Ablösung der Mehrunterhaltung. Für den Bau des Knotenpunktes im Zuge der L 812 ist rechtzeitig vor Durchführung der Ausbauplan mit der Niedersächsischen Landesbehörde abzustimmen. Grundlage des Bauentwurfs ist dann, eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Jever und der Landesbehörde abzuschließen. Der Vereinbarungsentwurf wird von der Landesbehörde aufgestellt, sobald der Bauentwurf vorliegt.</p>			<p>Diese Informationen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>	

<b>4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>				<b>26.03.2009</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<b>x</b>	Hinweise		Anregungen	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>		
<p>Es wird mitgeteilt, dass die Abstände zu den nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieben nördlich bzw. nordwestlich des Plangebietes (1 Milchviehbetrieb sowie 1 Betrieb mit derzeit nicht aktiver Geflügelhaltung) ca. 200 – 250 m beträgt. Ein weiterer Milchviehbetrieb liegt ca. 400 m östlich zum Plangebiet. Aufgrund der Größe und der Lage der Betriebe zum Geltungsbereich, welche in Nebenwindrichtung zu den Betrieben liegt, ist davon auszugehen, dass der entsprechende Geruchsimmissionswert für Industrie- und Gewerbegebiete von 0,15 (in Bezug auf Wohnen im Gewerbegebiet oder Bereiche mit längerer Aufenthaltsdauer von Personen) gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden kann. Unter der Voraussetzung, dass auf dem früheren Legehennen haltenden Betrieb nordwestlich des Plangebietes keine umfangreiche Geflügelhaltung mehr stattfinden wird (unter 5.000 Plätze), kann u. E. erfahrungsgemäß auf eine Sonderbeurteilung lt. Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen verzichtet werden. Lt. Aussage des Betriebsleiters vom Juno 2006 wird die Geflügelhaltung, sofern sie nochmal aktiviert wird, 4.000 Legehennenplätze voraussichtlich nicht überschreiten. Ein aktueller Stand der zukünftigen Entwicklung des Geflügelbetriebes Wolfgang Janssen sollte durch die Stadt Jever mit Herrn Janssen erörtert werden.</p>			<p>Hinsichtlich einer potentiellen Geruchsbelastung ist einzig nennenswert die Legehennenhaltung, die derzeit nicht betrieben wird. Eine aktuelle Befragung des Betreibers hat keine Ergebnisse erbracht, ob tatsächlich mit einer Wiederaufnahme der Haltung zu rechnen ist.</p> <p>Da im B-Plan vorsorglich die Zulässigkeit von Betriebsangehörigenwohnen von der Erbringung des Nachweises abhängig gemacht wurde, dass unzulässige Geruchsbelästigungen nicht auftreten, können diesbezügliche Konflikte ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach wie vor ungeklärt bleibt die Situation für Bereiche mit längerer Aufenthaltsdauer von Personen. Da aber damit gerechnet wird, dass im Fall der eher unwahrscheinlichen Wiederaufnahme der Geflügelhaltung Überschreitungen der Geruchsschwelle über 15% der Jahresstunden nicht und wenn überhaupt, in sehr geringfügigem Umfang zu befürchten sind, soll auf jetzige gutachterliche Überprüfungen verzichtet werden.</p>		
<p>Der Geruchsimmissionswert für Wohnhäuser im Außenbereich beträgt nach der bisherigen Geruchsimmissionsrichtlinien Niedersachsen 0,2 (und je nach Außenbereichsprägung auch darüber hinaus). Daher ist der unter 3.2.2 Abs. 3 der Begründungsunterlagen (S. 12) angegebene Wert von 0,1 mit Bezug auf die bisherigen Schutzansprüche im Außenbereich zur ehemaligen Hofstelle Berg nicht korrekt und bietet somit keine Orientierung, zumal in der Vergangenheit eine Sonderbeurteilung lt. GIRL in diesem Gebiet nicht durchgeführt worden ist (Hinweis: Damit ist die Aussage in 2.2, 2. Abs., S. 5 im Umweltbericht ebenfalls zu korrigieren). Lt. Unterlagen soll ggf. eine bisher im Plangebiet nicht vorgesehene Wohnnutzung nur zulässig sein, wenn gutachterlich aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken vorliegen. Dabei ist die Frage zu stellen, inwieweit die Hofstelle Berg, die sich nunmehr im Gewerbegebiet befindet, für Wohnnutzungen zur Verfügung steht und hier somit ein Großimmissionswert von 0,15 bereits einzuhalten wäre.</p>			<p>Die entsprechenden Werte werden in der Begründung korrigiert.</p>		

<p>Hinsichtlich der Verfügbarkeit der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Jever befinden, sind die Belange der derzeitigen Bewirtschafter zu berücksichtigen. Daher ist zu empfehlen, diese vorzeitig durch die Stadt über die weitere zeitliche Planung zu informieren, damit sich die Landwirte betrieblich auf den Flächenverlust einstellen können. Die Flächen werden neben der Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Zusammenhang mit der EU-Agrarförderung auch als Nachweisflächen für die ordnungsgemäße Nährstoffverwertung benötigt.</p>	<p>Die (landwirtschaftlichen) Pächter der städtischen Flächen haben mit der Stadt nur kurzfristige Pachtverträge vereinbart, da eine mögliche Flächeninanspruchnahme bekannt ist.</p> <p>Darüber hinaus wird die Stadt im Falle der Flächenveräußerung die Pächter informieren.</p>
--	---

<b>5 Landkreis Friesland</b>		<b>01.04.2009</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<b>x</b>	Hinweise	Anregungen
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>		<b>Abwägung</b>	
<p>Fachbereich Planung und Bauordnung als zuständige Behörde für das Städtebaurecht und Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan:</p> <p>Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter zueinander sind in den Umweltbericht aufzunehmen; ggf. ist zu den einzelnen Schutzgütern ein Hinweis auf die Wechselwirkungen einzufügen. Die Maßnahmen für das Monitoring fehlen, diese sind zu ergänzen. Ggf. sind die technischen Verfahren, mit denen die Bestandsaufnahmen durchgeführt wurden, zu beschreiben. (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB Nr. 3a).</p>		<p>Die Ausführungen zu den Wechselwirkungen werden ergänzt.</p>	
<p>Fachdienst Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:</p> <p>Unabhängig von den Perspektiven einer möglichen Gewerbegebietsausweisung westlich der L 812 (lt. Ziffer 1.3 der Planbegründung ist die Ausweisung in diesem Bereich Bestandteil der langfristigen Entwicklungsplanung), die ggf. zur Schaffung eines Vollknotens im Bereich L 812/Planstraße führt, ist die Installierung einer Lichtsignalanlage nicht unwahrscheinlich, um den Belangen von querenden Radfahrern und Fußgängern sowie denen des Verkehrs aus dem zukünftigen Gewerbegebiet zu entsprechen; dieses sollte in der konkreten Planung bereits Berücksichtigung finden.</p>		<p>Voraussichtlich in der 16. bzw. 17. KW soll eine erneute Abstimmung zwischen der Stadt, der NLStBV, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeiinspektion stattfinden.</p>	

<p>Fachbereich Umwelt als Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Durch die Lage am Rande von wertvollen Vogelbrut- und Rastgebieten kommt es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zu einem Verlust von Brutplätzen für Wiesen- und Röhrichtvögel. Dies ist im Umweltbericht detailliert abzuarbeiten und zu bilanzieren.</p>	<p>Die Belange der Wiesen- und Röhrichtvögel werden im Umweltbericht behandelt. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist noch abzustimmen, welcher weitere Ergänzungsbedarf besteht.</p>
<p>Die durch das Gebiet fließende Kleiburger Leide wird im Zuge der Bebauung verlegt. Zudem werden jegliche kleinere Gräben beseitigt. Dies stellt eine gravierende Veränderung der gesamten Gewässerstruktur dar. Die Gewässer haben eine wesentliche Bedeutung für die Gewässervegetation, die Röhrichtvogelarten, die Wasservögel sowie die Amphibienarten Grasfrosch, Seefrosch und Erdkröte. Die teilweise Wiederherstellung der Gewässerstruktur kann keinen kompletten Ersatz für den Ist-Zustand erbringen. Dies ist in der Bilanzierung des Eingriffs noch deutlicher darzustellen (Gräben, sonstiger Gewässer-Ist-Zustand Wertfaktor 3,0 gegenüber Gewässerfläche-Neuzustand Wertfaktor 2,5?). Daneben ist das genaue Vorgehen bei der Verlegung der Kleihauser Leide zu beschreiben. Dazu gehört ein genauer Zeitplan ebenso wie Aussagen zum Umgehen mit den Amphibien, dem Fischbestand (Abfischen) und der gewässertypischen Vegetation.</p>	<p>Die Folgen der Verlegung der Kleiburger Leide werden im Umweltbericht behandelt. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist noch abzustimmen, welcher weitere Ergänzungsbedarf besteht.</p>
<p>Das Landschaftsbild der alten wangerländischen Marsch ist geprägt durch eine offene Marschlandschaft. Durch die Bebauung wird das Gebiet der freien Landschaft vollständig entzogen. Die freie Landschaft wird weiter zurückgedrängt. Besonders gravierend werden die bis zu 12 m hohen Gebäude und der marschuntypische Lärmschutzwall wirken. Dies ist im Umweltbericht bereits hinreichend dokumentiert. Es ist jedoch auch in der Bilanzierung des Eingriffs aufzuführen und zu berechnen.</p>	<p>Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist noch abzustimmen, welcher weitere Ergänzungsbedarf besteht.</p>
<p>Die notwendig werdenden externen Kompensationsmaßnahmen (Flächenmenge sowie die Art und Weise) sind bei der Vorlage des endgültigen Bebauungsplans detailliert anzugeben. Sollten bei der Umlegung der Kleihauser Leide entsprechende Flächen frei werden, sind diese als Ausgleichs- und Ersatzflächen bevorzugt einzuplanen.</p>	<p>Die notwendig werdenden externen Kompensationsmaßnahmen (Flächenmenge sowie die Art und Weise) werden spätestens im Rahmen der Erstellung des Satzungsexemplars benannt.</p>



<b>6</b>		<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b>		<b>30.03.2009</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<b>x</b>	Hinweise		Anregungen	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, das Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel.: 0441/2346577, so früh wie möglich, mindestens 6 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>			<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>		

<b>7</b>		<b>Sielacht Wangerland</b>		<b>11.04.2006</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<b>x</b>	Hinweise		Anregungen	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die bei der Verlegung der „Kleiburger Leide“ zu berücksichtigenden Auflagen und Belange der Wasserwirtschaft in dem durchzuführenden Genehmigungsverfahren für die Verlegung des Gewässers festzulegen sein werden.</p> <p>Unabhängig der letztendlich vorgesehenen Variante für die Verlegung des Gewässers ist in der Bauleitplanung zu gewährleisten, dass auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung beidseitig des Gewässers jeweils 10 m breite Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante des Gewässers) ausgewiesen werden. Die Räumuferstreifen sind gem. der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Planung zur Verlegung des Gewässers sind die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig mit der Sielacht Wangerland abzustimmen.</p>			<p>Der genaue Verlauf der „neuen“ „Kleiburger Leide“ ist derzeit noch nicht bekannt. Für den Fall, dass die Leide nördlich des geplanten Regenrückhaltebeckens direkt an der Grenze zum Plangebiet angeordnet wird, wird darauf hingewiesen, dass hier ein 10 m breiter Grünstreifen im B-Plan festgesetzt ist, der in diesem Teilbereich die Funktion des Räumuferstreifens übernehmen kann.</p> <p>Die Planungen werden rechtzeitig abgestimmt.</p>		

<b>8</b>		<b>Wehrbereichsverwaltung Nord</b>		<b>13.04.2006</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		<b>x</b>	Hinweise		Anregungen
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>		
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bauschutzbereich des Flugplatzes Jever liegt. Seitens der Bundeswehr bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn die Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden. Die angegebenen Bauhöhen durchdringen die Vorlagegrenze nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Das Aufstellen von Baukränen ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord (zum Aktenzeichen: III4-Az56-R-22/09) gesondert zu beantragen.</p>			<p>Es wird eine zusätzliche Nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen:</p> <p>„4. Bauschutzbereich Flugplatz Jever Das Plangebiet liegt zur Gänze im Bauschutzbereich des Flugplatzes Jever. Bei Einhaltung der maximal zulässigen Gebäudehöhen werden die entsprechenden Vorschriften eingehalten. Das Aufstellen von Baukränen ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord (zum Aktenzeichen: III4-Az56-R-22/09) gesondert zu beantragen.“</p>		

<b>10</b>		<b>Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland, Sachgebiet Verkehr</b>		<b>31.03.2009</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		<b>x</b>	Hinweise	<b>x</b>	Anregungen
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>		
<p>Es sollte bereits in dieser Planung berücksichtigt werden, dass es im Bereich der L 812/Planstraße zu Fußgänger/Radfahrerquerverkehr kommen kann, der Sicherungsmaßnahmen für diesen Personenkreis notwendig machen könnte. Im Einmündungsbereich sollten Sichtdreiecke festgesetzt werden. Detailabstimmungen sollten rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizei vorgenommen werden.</p>			<p>Voraussichtlich in der 16. bzw. 17. KW soll eine erneute Abstimmung zwischen der Stadt, der NLStBV, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizeiinspektion stattfinden vgl. auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der NLBStV.</p>		

<b>11</b>		<b>OOWV</b>		<b>02.04.2009</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		<b>x</b>	Hinweise	<b>x</b>	Anregungen
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägung</b>		
<p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen Stadt und OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Bebauungsplan ist nicht maßstäblich, sondern soll nur das Vorhandensein der Leitungen aufzeigen.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der Betriebsstelle Schoost, Tel.: 04461 / 9810211, in der Örtlichkeit angeben lassen, bevor diese in Ihren Bebauungsplanunterlagen eingetragen wird.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen in den Planstraßen ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden sollte. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen (Blumenkübel oder Entsorgungsleitungen) versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die Baugenehmigungen erst zu erteilen, wenn die Versorgungsleitungen unseres Hause verlegt worden sind. Sollten Genehmigungen bereits vorher ausgestellt werden, ist es notwendig, die Bauherren darüber zu informieren, dass die Trinkwasseranschlüsse erst zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden können.</p>			<p>Die genannten Versorgungsanlagen verlaufen im Plangebiet östlich der Landesstraße 812 und erschließen von dort aus stichartig die Hofstelle Berg.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den B-Plan wurde bereits die textliche Festsetzung Nr. 5 aufgenommen, in der die Anordnung eines 1,50 m breiten Versorgungstreifens neben der öffentlichen Verkehrsfläche geregelt wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>		

<p>Im Interesse des der Stadt obliegenden öffentlichen Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung bitten wir um Übersendung eines genehmigten Bebauungsplanes.</p>	<p>Eine endgültiges Planexemplar wird zu gegebener Zeit übersandt</p>
--	---